



Fahrzeugteile - Typblatt  
Kraftfahrt - Bundesamt  
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

17

ABE Nr. 36192

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-  
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 36192

Gerät: Heckensoller

Typ: 17 01 401

Inhaber der ABE: Wirscher GmbH  
und Hersteller: 7057 Winnenden

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-  
fertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe  
erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält  
das Typzeichen

KBA 36192

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück  
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-  
haft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen,  
die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß ge-  
ben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

18

ABE Nr. 36192

- 2 -

---

Mit dem zugewiesenen Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

---

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstößen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



Kraftfahrt - Bundesamt  
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

JG

ABE Nr. 36192

- 3 -

Die Einzelergebnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Heckspoiler, Typ 17 01 401, dürfen ausschließlich zum Anbau an

Personenkraftwagen, Typ Kadett-E,

der Firma Adam Opel AG, Rüsselsheim, feilgeboten werden, sofern diese eine Höchstgeschwindigkeit von 200 km/h nicht überschreiten.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Anbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Spoiler muss an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das außer der Gerätbezeichnung folgende Angaben enthält:

Hersteller: .....

Typ: .....

Typzeichen: .....

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingeprägt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten neben Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Stuttgart e.V. vom 29.04.1986 festgehaltenen Angaben.



Kraftfahrt - Bundesamt  
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 36192

30

- 4 -

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch  
fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand  
vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 9. Juni 1986

Im Auftrag  
Hunkeler

Begläubigt:

Regierungssekretär

Anlage:  
1 Gutachten



Technische Prüfstelle  
für den  
Kraftfahrzeugverkehr  
Typprüfstelle

Gutachten zur Erteilung einer Allgemeinen  
Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO

Blatt: 1

3A

Hersteller: Irmscher GmbH  
7057 Winnenden

361923

Typ: 17 01 401

1. Angaben zur Luftleiteinrichtung

1.1. Antragsteller: siehe Punkt 1.2.

1.2. Hersteller: Irmscher GmbH  
7057 Winnenden

1.3. Art: Heckspoiler

1.4. Typ: 17 01 401

1.5. Kennzeichnung:  
"Irmscher"-Schriftzug  
Hersteller: Irmscher GmbH  
Heckspoiler: Kadett E  
Typ: 17 01 401  
Typzeichen: KBA .....

Ort der Kennzeichnung: In Fahrtrichtung rechts, von unten  
lesbar

1.6. Hauptabmessungen siehe Zeichnung (Anlage 1)

Breite: 1280

Länge: 145

Höhe: 60

1.7. Masse: ca. 2,7 kg

1.8. Werkstoff: Polyurethan-Integralschaum



Technische Prüfstelle  
für den  
Kraftfahrzeugverkehr  
Typprüfstelle

Gutachten zur Erteilung einer Allgemeinen  
Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO

Blatt: 2

82

Hersteller: Irmscher GmbH  
7057 Winnenden  
Typ: 17 01 401

36192

## 2. Durchgeführte Prüfungen

### 2.1. Prüfmuster:

Der geprüfte Heckspoiler stimmt mit der Zeichnung Nr. 91701401 vom 10.03.1986 überein.

Er erfüllt hinsichtlich seiner äußeren Gestaltung die RREG 74/483/EWG.

Das Bruchverhalten des Werkstoffs wurde positiv bewertet.  
(Prüfverfahren DIN 52306 und DIN 52307)

### 2.2. Fahrverhalten:

#### Prüffahrzeuge

Hersteller:

Adam Opel AG, Rüsselsheim

Typ (Handelsbezeichnung):

Kadett - E

ABE-Nr.:

E 023

Fahrgestellnummer:

WOL000049G2522901

Tag der 1. Zulassung:

- rotes Kennzeichen -

Prüfungsort:

BAB Heilbronn - Würzburg

Bewertung:

Das Fahrzeug wurde bis zu seiner Höchstgeschwindigkeit von 180 km/h gefahren.  
Im gesamten Geschwindigkeitsbereich des Prüffahrzeugs konnten keine negativen Einflüsse durch den Spoiler festgestellt werden.

### 2.3. Auftriebsverhalten:

Der Heckspoiler bewirkt eine Verringerung des Auftriebs an der Hinterachse ohne Auftriebserhöhung an der Vorderachse. Aufgrund des Auftriebsverhaltens ist die Verwendung des Spoilers bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 200 km/h technisch unbedenklich.



Technische Prüfstelle  
für den  
Kraftfahrzeugverkehr  
Typprüfstelle

Gutachten zur Erteilung einer Allgemeinen  
Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO

Blatt: 3

83

Hersteller: Irmischer GmbH  
7057 Winnenden

36192

Typ: 17 01 401

2.4. Höchstgeschwindigkeit  
(vom Luftwiderstand be-  
einflußte Größe):

Die Höchstgeschwindigkeit bleibt bei Ver-  
wendung des Spoilers im Rahmen der Meßge-  
nauigkeit unverändert.

2.5. Bremsanlage:

entfällt

2.6. Anbau:

Der Anbau des Heckspoilers ist dauerhaft  
und sicher, wenn entsprechend der als An-  
lage 3.2. beiliegenden Anbauanleitung ver-  
fahren wird.

3. Verwendungsbereich:

Die Heckspoiler

Typ: 17 01 401

Hersteller: Irmischer GmbH

sind zum Anbau an den in Anlage 3.1. ge-  
nannten Kraftfahrzeugen, unter Berücksich-  
tigung der dort genannten Auflagen, geeig-  
net.

4. Prüfergebnis:

Der Heckspoiler wurde unter Berücksichti-  
gung des VdTÜV-Merkblatts 744 vom 13.05.1983  
("Prüfung von Luftleiteinrichtungen an Per-  
sonenkraftwagen und Pkw-Kombi") geprüft.

Er entspricht den heute gültigen Bestimmun-  
gen der StVZO sowie den hierzu vom Bundes-  
minister für Verkehr erlassenen, heute gülti-  
gen Richtlinien.

Die Abnahme des Anbaues durch einen amt-  
lich anerkannten Sachverständigen oder Prü-  
fer wird nicht für erforderlich gehalten.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Be-  
triebserlaubnis nach § 22 StVZO bestehen  
keine technischen Bedenken.